
Satzung
über Ehrungen der Gemeinde Mainleus vom 5. Dezember 1994
(KrAmbl Nr. 52 vom 29.12.1994),
geändert durch Satzung vom 07.10.1997 (KrAmbl Nr. 42 vom 22.10.1997)

Auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl S. 65, BayRS 2020-I-I-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1994 (GVBl S. 761), erläßt die Gemeinde Mainleus folgende Satzung:

§ 1

- (1) Die Gemeinde Mainleus verleiht an verdiente Persönlichkeiten
 1. das Ehrenwappen der Gemeinde Mainleus
 2. den Ehrenring der Gemeinde Mainleus
 3. die Gemeindemedaille
 4. die Silberne Bürgermedaille
 5. die Goldene Bürgermedaille
 6. das Ehrenbürgerrecht nach Art. 16 der Gemeindeordnung.
- (2) Außer den in Abs. 1 aufgeführten Ehrungen ist noch der Eintrag in das Goldene Buch der Gemeinde Mainleus vorgesehen.
- (3) Für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet des Sports ist die Verleihung der Sportmedaillen in drei Stufen (Gold, Silber, Bronze) vorgesehen.
- (4) Für besondere Verdienste in den Bereichen Sport, Kultur und Sozialwesen zeichnet die Gemeinde Persönlichkeiten mit dem Ehrenbrief der Gemeinde Mainleus aus.
- (5) Die Voraussetzungen für die Verleihung der in den Absätzen 3 und 4 genannten Auszeichnungen bestimmt der Gemeinderat durch Beschluß.

§ 2

- (1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Ehrungen werden unter folgenden Voraussetzungen gewährt:
 1. Das Ehrenwappen der Gemeinde Mainleus kann an Firmen, Vereine und Organisationen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um die Gemeinde erworben oder das Ansehen der Gemeinde gefördert haben. Diese Auszeichnung kann auch aus Anlaß seltener Jubiläen oder besonders herausragender Ereignisse vergeben werden.
Der Ehrenring der Gemeinde Mainleus kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch aner kennenswerte Leistungen wirtschaftlicher, technischer, wissenschaftlicher, künstlerischer, erzieherischer, karitativer oder sozialer Art Verdienste, die dem Ansehen der Gemeinde oder dem Wohl der Allgemeinheit dienen, erworben haben. Er kann auch Persönlichkeiten verliehen werden, die freiwillige finanzielle Leistungen erheblichen Umfangs zu Gunsten der Gemeinde erbringen.

2. Die Gemeindemedaille kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die allgemeines Ansehen genießen und sich durch hervorragende Leistungen um das Ansehen der Gemeinde Mainleus und allgemeine Wohl ihrer Bürger Verdienste erworben haben.
 3. Die Silberne Bürgermedaille wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich besondere Verdienste um die Gemeinde oder deren Bürgerschaft erworben haben. Die Silberne Bürgermedaille wird insbesondere an Mitglieder des Gemeinderates und an Ortssprecher für 12jährige erfolgreiche Amtszeit verliehen. Die Zeit muß nicht zusammenhängen. Zeiten als Bürgermeister bzw. Gemeinderatsmitglied oder Ortssprecher in den ehemaligen und nunmehr in die Gemeinde Mainleus eingegliederten Gemeinden werden angerechnet.
 4. Die Goldene Bürgermedaille wird in der Regel an Mainleuser Bürger verliehen, die sich besonders große Verdienste um die Gemeinde oder um das allgemeine Wohl der Bürgerschaft erworben haben. Die Goldene Bürgermedaille wird insbesondere an Mitglieder des Gemeinderates und an Ortssprecher für 24jährige erfolgreiche Amtszeit verliehen. Die Amtszeit braucht nicht zusammenhängend geleistet worden sein. Zeiten als Bürgermeister bzw. Gemeinderatsmitglied oder Ortssprecher in den ehemaligen und nunmehr eingegliederten Gemeinden werden angerechnet.
 5. Das Ehrenbürgerrecht wird als höchste Auszeichnung Persönlichkeiten verliehen, die sich um die Gemeinde und dessen Entwicklung durch hervorragende Leistungen besonders verdient gemacht haben. Die mit dem Ehrenbürgerrecht geehrte Person ist berechtigt, sich in das Goldene Buch der Gemeinde Mainleus einzutragen.
- (2) Mit dem Eintrag in das Goldene Buch will die Gemeinde Mainleus die Träger bedeutender Leistungen, verdienstvolle Frauen und Männer, Gäste von Rang und Ruf und namhafte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens ehren, indem sie ihren Eintrag an kommende Geschlechter weitergeben.

§ 3

- (1) Berechtigt zum Einreichen von Vorschlägen sind der Bürgermeister und die Fraktionen des Gemeinderates. Die Vorschläge sind schriftlich zu begründen. Der Bürgermeister legt die Vorschläge dem Gemeinderat vor, der darüber in öffentlicher Sitzung entscheidet. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats.
- (2) Die Ehrung durch Eintrag in das Goldene Buch, die Verleihung des Ehrenwappens und des Ehrenringes der Gemeinde Mainleus, sowie die Verleihung der Gemeindemedaille erfolgen durch den Bürgermeister, in der Regel in einer besonderen Feierstunde.
- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Goldenen Bürgermedaille und der Silbernen Bürgermedaille werden in der Regel in einer Festsitzung des Gemeinderats vorgenommen.
- (4) Mit den Ehrungen wird eine Besitzurkunde ausgehändigt.

§ 4

- (1) Das Ehrenwappen der Gemeinde Mainleus besteht aus Keramik. Es zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: „Für Verdienste – Gemeinde Mainleus“.
- (2) Der Ehrenring der Gemeinde Mainleus wird als Goldener Siegelring gefertigt. In die Siegelfläche des Ringes wird das Gemeindewappen eingraviert.
- (3) Die Gemeindemedaille hat die Form einer Münze. Sie besteht aus Bronze und trägt auf der Vorderseite das Gemeindewappen mit der Umschrift: „Gemeinde Mainleus“ und auf der Rückseite die Aufschrift: „Für Verdienste um die Gemeinde“.
- (4) Die Silberne Bürgermedaille hat die Form einer Münze und wird in massivem Feinsilber gefertigt. Sie trägt auf der Vorderseite das Gemeindewappen mit der Umschrift: „Gemeinde Mainleus“ und auf der Rückseite die Schrift: „Für besondere Verdienste“.
- (5) Die Goldene Bürgermedaille hat die Form einer Münze mit goldenem Rand. Die Münze wird in massivem Feinsilber und der Rand in Gold gefertigt. Sie trägt auf der Vorderseite das Gemeindewappen mit der Umschrift: „Gemeinde Mainleus“ und auf der Rückseite die Schrift: „Für besonders große Verdienste“.
- (6) Die Gemeindemedailles und die Bürgermedailles werden am grün-weißen Umhängeband getragen. Der Inhaber ist berechtigt, eine grün-weiße Kokarde von 12 mm Durchmesser mit einem bronzierten, versilberten oder vergoldeten Gemeindewappen von ca. 10 mm Größe am Rockaufschlag oder Kleid an der linken Brustseite zu tragen.

§ 5

- (1) Persönlichkeiten können mehrere der nach § 1 vorgesehenen Ehrungen erfahren.
- (2) Die nach dieser Satzung geehrten Persönlichkeiten sind zu öffentlichen Veranstaltungen der Gemeinde einzuladen.
- (3) Eine Ehrung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates. Ehrenbürgerbrief, Bürgermedailles, Gemeindemedaille, Ehrenring und Ehrenwappen sind in diesem Fall an die Gemeinde zurückzugeben.
- (4) Beim Ableben von Geehrten verbleiben den Erben Bürgermedailles, Gemeindemedaille und Ehrenring. Sie sind würdig aufzubewahren und dürfen nicht veräußert werden. Sie können an die Gemeinde zurückgegeben werden.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Ehrungen der Gemeinde Mainleus vom 24. Juni 1977 außer Kraft.

Mainleus, 5. Dezember 1994

Gemeinde Mainleus

Grampp
Erster Bürgermeister